

§ 9 AÜG Streik und Aussperrung

AÜG - Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 9.

Die Überlassung von Arbeitskräften in Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, ist verboten.

In Kraft seit 01.07.1988 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at